

Testcenter AGVS
Gewerbstrasse 113
5314 Kleindöttingen
056 201 01 70
Mail: kleindoettingen@testcenter-agvs.ch

Testcenter AGVS
Untere Brühlstrasse 25
4800 Zofingen
062 745 20 70
Mail: zofingen@testcenter-agvs.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen Testcenter AGVS

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für die Fahrzeugprüfung

- Wir bitten Sie, sich **5 Minuten vor dem Prüfbeginn** mit dem Fahrzeugausweis am Schalter zu melden. Die Fahrzeugprüfung kann durch eine Stellvertretung vorgenommen werden.
- **Die Prüfgebühr ist am Schalter in BAR, mit EC-, PostCard oder Bon zu bezahlen.**
Das Fahrzeug ist in betriebsicherem Zustand und professionell gereinigt (inkl. Motor, Chassis und Unterboden) vorzuführen. Lassen Sie Ihr Fahrzeug vor der Prüfung kontrollieren und soweit nötig in Stand setzen. Provisorische Reparaturen werden nicht anerkannt. Neue Rostreparaturen dürfen nicht mit Unterbodenschutz verdeckt sein.
- **Terminverschiebungen sind nur schriftlich oder über das Internet möglich.**
Eine Terminverschiebung oder Stornierung gilt als rechtzeitig, wenn sie mindestens **3 Arbeitstage** (72 Stunden) vor dem Termin bei uns erfolgte. Wird das Fahrzeug bei einer anderen Prüfstelle geprüft, die Kontroll-schilder/Fahrzeugausweis deponiert oder ein anderes Fahrzeug eingelöst, so muss der Termin ebenfalls bei uns, mindestens 3 Arbeitstage vorher, storniert werden.
- **Die Prüfgebühr für den ganzen Termin müssen Sie auch dann entrichten, wenn Sie nicht oder zu spät** - zur Prüfung erscheinen; - abmelden; - den Termin verschieben; - uns eine Kopie vom Aufgebot der frei gewählten Prüfstelle zukommen liessen; - uns die AV-Meldung Ihres Fahrzeuges mitteilen.
- **Wenn am Fahrzeug seit der letzten Prüfung melde- und prüfpflichtige Änderungen vorgenommen wurden** (z.B. Fahrwerktafellegung, Fremdfelgen o.ä.) bitten wir Sie, uns sofort nach Erhalt der Einladung/Aufgebot zu benachrichtigen. Wenn Sie dies unterlassen, kann die prüfpflichtige Änderung aus Zeitgründen nicht geprüft werden, d.h. Sie erhalten ein neues Aufgebot für die Zusatzprüfung. Sämtliche Unterlagen, welche die Änderung betreffen, sind im Original zur Prüfung mitzubringen.
- **Nicht eingelöste Fahrzeuge** sind mit Tages- oder Händlerschildern vorzuführen.
- **Nutzfahrzeuge** (Lieferwagen und Anhänger) sind für die Fahrzeugprüfung mit der maximalen Nutzlast zu beladen.
- Fahrzeuge mit Fahrtschreiber benötigen einen höchstens 24 Monate alten Fahrtschreiber-Prüfbericht.
- Für fest montierte Gasbehälter muss ein Prüfbericht der nicht älter als 10 Jahre ist vorgelegt werden.
- Falls Sie mit dem aufgegebenen Zugfahrzeug gleichzeitig einen Anhänger (oder umgekehrt) prüfen lassen möchten bitten wir Sie, um sofortige Meldung.
- CH-Neuwagen, Importe ohne EG-Übereinstimmungserklärung gemäss RL 2007/46/EG, neue Aufbauten, Neueinbau von Druckluftbremsen usw. müssen beim STVA AG angemeldet und geprüft werden.
- **Für Fahrzeuge, welche im Kanton Luzern eingelöst sind gilt:**
Die amtliche Fahrzeugprüfung muss mind. 15 Tage vor dem Termin, welchen Sie vom STVA Luzern erhalten und noch nie verschoben haben, durchgeführt werden. Für freiwillige periodische Prüfungen bestehen keine Fristen.
- **Technische Änderungen gemäss Artikel 34 Abs. 2 VTS** an Fahrzeugen, welche im Kanton Bern oder Zug eingelöst sind, können bei uns nicht geprüft werden. Gleiches gilt für Fahrzeuge, welche im Kanton Luzern eingelöst sind oder anschliessend eingelöst werden.

